

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

7. März 2018
Az. 7.2.1.3. / KI-fe

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung EU Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit – Drucks. 19/5728
Aktenzeichen: IA 2.1
Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu oben genanntem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Die EU-DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein. Zeitgleich mit der Verordnung in Kraft getreten ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung der hessischen Regelungen.

Art. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

§ 27 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die vorher in § 35 HDSG geregelte Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften ist in dem Entwurf in § 27 um folgenden Zusatz erweitert worden: „... , sofern auf Grundlage geeigneter Garantien sichergestellt ist, dass bei der empfangenen Stelle eine Datenverarbeitung im Einklang mit der Verordnung ... erfolgt.“ Diese neue Fassung trägt der Regelung des Art. 91 EU-DSGVO Rechnung.

Für die Katholische Kirche hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 20.11.2017 ein neues Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) beschlossen, das zu seiner Wirksamkeit noch der Umsetzung durch die einzelnen Diözesan-Bischöfe bedarf. Dieses wird bis Mai 2018 in den Hessischen Diözesen erfolgt sein. Außerdem ist zum 01.01.2018 für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier eine Datenschutzstelle als eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung entstanden. Sie führt den Namen Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier). Das neue KDG und die Stelle der überdiözesanen Datenschutzbeauftragten sind in Einklang mit der DSGVO geschaffen worden, um gleichwertige Regelungen für diesen Bereich zu erlassen. Daher halten wir die Vorgabe „Grundlage geeigneter Garantien sichergestellt“ für erfüllt. Sollten andere Anforderungen durch den neuen Wortlaut gemeint sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Regelung zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Ein besonderes wichtiges Anliegen für die katholischen Bistümer ist die Aufnahme einer staatlichen Vollstreckungshilfe.

Beide Kirchen in Deutschland haben zur Umsetzung von Art. 91 Abs. 1 EU-DSGVO ihr bestehendes Datenschutzrecht einer grundlegenden Revision unterzogen, um es mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Wie schon oben angegeben ist am 20.11.2017 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ein neues Gesetz über den kirchlichen Datenschutz beschlossen worden.

Zur Herstellung des erforderlichen Einklanges ist durch § 51 KDG insbesondere auch die Verhängung von Geldbußen durch die jeweils zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht eingeführt worden. Dabei ist in § 51 Abs. 7 KDG eine – allerdings lediglich deklaratorische – Regelung zur Vollstreckbarkeit aufgenommen worden. Sie stellt klar, dass eine Vollstreckung nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen kann, sofern das weltliche Recht keine staatliche Vollstreckungshilfe vorsieht. Dabei dürfte unstrittig sein, dass eine Beschränkung auf die Erlangung eines vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid oder ggf. vollstreckbare Ausfertigung eines zivilrechtlichen Urteils) unter Umständen recht langwierig sein kann und daher die Effektivität der Verhängung von Geldbußen beeinträchtigen könnte. Es wäre daher folgerichtig, im neuen Datenschutzgesetz von Hessen eine Regelung zu haben, die der kirchlichen Datenschutzaufsicht die Möglichkeit einräumt, die von ihr verhängten Geldbußen unmittelbar im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Beispiele in anderen Bundesländern zeigen, dass eine solche staatliche Vollstreckungshilfe nicht systemwidrig ist. Ein Schreiben aus dem Innenministerium des Saarlandes vom 05.12.2017 an das dortige Katholische Büro (Anlage 1) zeigt, dass im Saarland eine grundsätzliche Offenheit für dieses Anliegen besteht.

Des Weiteren fügen wir als Anlage 2 eine Synopse über bestehende Landesregelungen zur Vollstreckungshilfe bei Friedhofsgebühren und im Kirchensteuerwesen bei. Aufgeführt sind

Regelungen, die in vier Bundesländern bestehen (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Diese Beispiele belegen und sprechen dafür, dass keine Systemwidrigkeit vorliegt, wenn man auch in Hessen eine solche staatliche Vollstreckungshilfe in das Gesetz aufnehmen würde.

Auf den ersten Blick scheinen die dortigen Anknüpfungen an eine zuvor staatlicherseits erfolgte Genehmigung der entsprechenden Gebührensatzung entgegen zu stehen. Diesem denkbaren Einwand ist jedoch entgegen zu halten, dass selbst dem staatlichen Datenschutzrecht ein nachprüfbarer Bußgeldkatalog infolge der notwendigen Einzelfallentscheidung wesensfremd ist. Es kommt hinzu, dass die Datenschutzgrundverordnung an keiner Stelle eine staatliche Approbation kirchlicher Datenschutzregelungen vorsieht, die Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht aber selbstverständlich sowohl der kirchlichen wie auch der staatlichen Justiziabilität unterliegen.

Sofern eine Aufnahme der staatlichen Vollstreckungshilfe unmittelbar in das neue Datenschutzgesetz nicht für sachdienlich gehalten wird, bitten wir um eine Aufnahme der staatlichen Vollstreckungshilfe in entsprechende Rechtsverordnungen.

Das Katholische Büro und das Evangelische Büro in Nordrhein-Westfalen haben das Anliegen einer Vollstreckungshilfe bei Geldbußen bereits in die Verbändeanhörung eingebracht. Gleiches ist für Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geplant.

Als Anlage 3 fügen wir Ihnen einen Vermerk von Prof. Dr. Gernot Sydow, M. A., Institut für Europäisches Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei. In diesem werden die Gründe für eine staatliche Vollstreckungshilfe ausführlich dargelegt. Prof. Sydow bezieht sich zwar in seinem Vermerk auf die Rechtslage in NRW. Seine allgemeinen Ausführungen gelten aber für ganz Deutschland und damit ebenso für Hessen.

§ 82 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

Die neu geschaffenen Regelungen zum Anspruch auf Informationszugang (§ 80 ff.) dürfen nicht das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Selbstbestimmung der Katholischen Bistümer verletzen. Daher müssen in der Schutzvorschrift des § 82 auch die öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgesellschaften aufgenommen werden. Wir halten es deshalb für angezeigt, folgende weitere Ziffer 6 bei § 82 einzufügen:

„6. bei Informationen, die in Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften stehen, sofern die betroffene Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht eingewilligt hat.“

Außerdem bitten wir um eine klarstellende Regelung in § 82 Nr. 4 dahingehend, dass unter den Begriff der „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ nicht nur solche aus der Industrie und Wirtschaft fallen, sondern der Begriff auch die Bereiche erfasst, die zum verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören.

Art. 2 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Art. 3 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 4 Änderung des Hessischen Untersuchungsstrafvollzugsgesetzes

Art. 5 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Art. 6 Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Zur Anpassung der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Hessischen Fachgesetzen werden neben dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz weitere 28 Gesetze geändert. Die Anpassung in den o. g. Gesetzen führt dazu, dass der Datenschutz hinreichend beachtet werden soll und größtenteils nunmehr unter strengeren Voraussetzungen ein Eingriff möglich ist. Dieses entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Jedoch sehen wir die Regelungen in den o. g. Gesetzen zur Überprüfung anstaltsfremder Personen weiterhin kritisch. Denn dadurch werden nicht nur die Rechte der Gefangenen bzw. Untergebrachten, sondern insbesondere auch die Rechte der Besucher (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eingeschränkt. Das BVerfG hat zwar betont, dass die Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten Eingriffe in Persönlichkeitsrechte rechtfertigen können. Dieser Grundsatz gilt auch für die Sicherungsverwahrung.

Die im Gesetz vorgesehene nicht anlassbezogene Überprüfung von Gefangenenbesuch (Auskunft Bundeszentralregister, Abfrage bei Polizeibehörden, Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz) beachtet jedoch nach unserer Meinung nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nach dem jede grundrechtseinschränkende Maßnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss. Es stellt einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar, wenn alle Besucher unter Generalverdacht gestellt werden und ohne konkreten Anlass einer Zuverlässigkeitsprüfung unterworfen werden.

Es stellt eine Umkehrung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Besuchsgestattung dar, wenn eine generelle Regelanfrage an die Polizei gerichtet werden kann oder wenn allein aus der Verweigerung der Datenschutzerklärung auf einen Versagensgrund geschlossen wird.

Daher sollte in den entsprechenden Regelungen gestrichen werden, dass eine Person nicht oder nur unter Beschränkung zum Besuch zugelassen wird, wenn die betroffene Person die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsprüfung verweigert hat. Außerdem sollte in den Gesetzestext eingefügt werden, dass eine Sicherheitsüberprüfung mit Auskunft des Bundeszentralregistergesetzes, mit Erkenntnissen der Polizeibehörden oder/und mit einer Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz nur dann durchgeführt werden darf, wenn konkrete sicherheitsrelevante Erkenntnisse über diesen Besucher bekannt sind. Nur so wird durch die Konkretetheit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Der Besuch in den Justizvollzugsanstalten und in der Sicherungsverwahrungsvollzugsanstalt erfüllt eine wichtige Funktion. Hierdurch werden soziale Kontakte aufrechterhalten und es wird den menschlichen Erfordernissen nach einer Pflege von Beziehung mit der Umwelt Rechnung getragen. Insbesondere auch im Hinblick auf junge Gefangene und Familien verweisen wir auf Art. 6 Abs. 2 GG und die besondere Bedeutung und den Schutz familiärer Kontakte.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Anlagen 1 - 3